

55. Münster den 14. Februar 1804. (Y. g. Publikation von Gesetzen.)

Königl. preuß. Regierung.

Die Justizbehörden sollen ein genaues Verzeichniß derjenigen Gesetze und Verordnungen einreichen, welche zufolge älterer Verfügungen noch fortwährend in den Kirchen ihrer Bezirke periodisch publicirt werden.

56. Münster den 22. Februar 1804. (E. 7. b. Extr. Schatzung.)

Königliche und fürstliche Deputirte,  
zur

Auseinandersetzung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten des säkularisirten und vertheilten Hochstifts Münster.

Behufs nachträglicher Ausgleichung und zur Tilgung eines auf dem real- und personal-schatzfreien Stande des vormaligen Hochstiftes Münster noch haftenden Beitrags-Rückstandes zu den extraordinairten Reichskriegskosten des Jahres 1794, wird eine, nach Maaßgabe der Verordnung vom 4. Februar 1795 (Nr. 552 d. I. Abth. d. S.), jedoch nur zu  $\frac{2}{3}$  der Höhe der damaligen Beiträge normirte Freyen-Gründe- und Personen-Steuer ausgeschrieben, und zu deren Erhebung und bis zu Ende August d. J. erforderlichen Einzahlung gleichmäßige Anweisung wie im Jahre 1795 ertheilt.

56 a. Berlin den 24. Februar 1804. (Y. b. Instruction für die Kanzlei-Bedienten bei der Krieges- und Domainen-Kammer zu Münster.)

Der königl. preuß. Staats-Minister  
von Ungern.

56 b. Münster den 9. März 1804. Y. b. Portofreiheit der Dienstsachen.)

Königl. preuß. Krieges- und Domainen-Kammer.

57. Münster den 13. März 1804. (A. c. g. Münz-Tarif.)  
Königl. Krieges- und Domainen-Kammer.

Die Verschiedenheit der im Erbfürstenthume Münster coursirenden Münzsorten macht es nothwendig, das Verhältniß zu bestimmen: worin solche bei den Zahlungen, die theils in Conv. Geld, theils in Berl. Cour. an Königliche Kassen geleistet werden müssen, angenommen werden können.

Zu dem Ende ist die, am Schlusse folgende, Evaluations-Tabelle angefertigt, welche indessen nur als Norm bei den Zahlungen an gedachte Landesherrliche Kassen, vom Tage der geschehenen Bekanntmachung an, keineswegs also im Handel und Wandel, einem jeden zur Achtung gereicht.

Zugleich wird bemerkt: daß die Contribution im Erbfürstenthum Münster vor der Hand noch halb in Conv. Gelde, zu Bestreitung der Zinsen und Schuldentilgung, und aller sonstigen, in dieser Münzsorte contractmäßig zu leistenden Ausgaben, halb aber in Berl. Courant, woraus die currenten Ausgaben bestritten werden sollen, entrichtet werden muß. — Zahlungen an andre Cassen, wobei Contracte und Bestimmungen zum Grunde liegen, geschehen, nach wie vor, in den vorhin stipulirten Münzsorten.

Dagegen nimmt die Salz- Post- Stempel- und jede andere etwa noch errichtet werdende Casse die Zahlungen in Berliner Courant an, und können die, in der Evaluations-Tabelle nachgelassenen fremden Münzsorten, nach ihrem darin festgesetzten Werth, substituirt werden, wie solches bey allen Zahlungen in Berl. Courant der Fall ist.

Die Haupt- und Special-Cassen haben sich hiernach ebenfalls auf das genaueste zu achten.

Evaluations-Tabelle,  
wie die coursirenden Münzsorten im Erbfürstenthume Münster bey den Königl. Cassen angenommen werden.

		in Conv. Geld			a. Berl. Cour.		
		rt.	gg.	pf.	rt.	gg.	pf.
Der Conventions-Thaler zu " halbe Conventions-Thaler " Viertel Convent.-Thaler oder Das $\frac{1}{3}$ Reichsthaler-Stück " $\frac{1}{4}$ " " " " $\frac{1}{6}$ " " " " $\frac{1}{8}$ " " " " $\frac{1}{12}$ " " " zu $\frac{2}{12}$ berechnet " 20 Kreuzer-Stücke		1	8	—	1	9	—
		—	16	—	—	16	6
		—	8	—	—	8	2 $\frac{2}{5}$
		—	6	—	—	6	1 $\frac{4}{5}$
		—	4	—	—	4	1 $\frac{1}{5}$
		—	3	—	—	3	9 $\frac{10}{100}$
		—	2	—	—	2	3 $\frac{6}{100}$
		—	5	4	—	5	5 $\frac{3}{5}$